



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 7**

**Memmingen, 11. April 2003**

**45. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
09.04.2003	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“	<a href="#">28</a>
08.04.2003	Bekanntmachung über den Erlass einer Allgemeinverfügung an alle Besitzer von Bienenvölkern im Stadtgebiet Memmingen	<a href="#">30</a>
08.04.2003	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts der Stadt Memmingen für das Jahr 2001	<a href="#">31</a>
07.04.2003	Bekanntmachungshinweis Satzung des Zweckverband Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim	<a href="#">32</a>

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Eintragungsscheinen**  
**für das Volksbegehren „Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“**

Vom 09. April 2003

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Memmingen für das Volksbegehren „Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“ (Eintragsfrist vom 22. Mai bis 4. Juni 2003) wird in der Zeit von **Freitag, 2. Mai bis Dienstag, 6. Mai 2003** während der allgemeinen Dienststunden im **Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr.1, 87700 Memmingen** für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer
  - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
  - b) einen Eintragungsschein hatund stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (2. bis 6. Mai 2003), spätestens am **6. Mai 2003 bis 16:00 Uhr** beim Wahlamt der Stadt Memmingen, Marktplatz 4, Verwaltungsgebäude Großzunft, Zimmer Nr.5, 87700 Memmingen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der Dienststunden kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.
4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. **Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie
- a) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 18. April 2003 in eine andere Gemeinde verlegt, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis dort nicht beantragt worden ist,
  - b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragungsraum in einer anderen Gemeinde aufzusuchen,
  - c) während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen und eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen will,
  - d) sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen Einrichtung, einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet oder dort beschäftigt ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen,
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 1. Mai 2003) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
  - b) ihr Recht auf Teilnahme am Volksbegehren erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
  - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann bis zum **4. Juni 2003** beim Wahlamt, Marktplatz 4, Großzunft, Zimmer Nr.1, 87700 Memmingen schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen.

Memmingen, 09. April 2003  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht:

**Bekanntmachung**  
**über den Erlass einer Allgemeinverfügung**  
**an alle Besitzer von Bienenvölkern im Stadtgebiet Memmingen**

Vom 08. April 2003

Die Stadt Memmingen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Stadtgebiet Memmingen haben ihre Bienenvölker jährlich, bei Erfordernis auch in kürzeren Zeitabständen, gegen die Varroamilbe zu behandeln.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist nicht befristet.
3. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

**Einsichtnahme:**

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung, kann bei der Stadt Memmingen – Ordnungsamt -, Marktplatz 4, Verwaltungsgebäude Großzunft, Zimmer 6, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Hinweis:**

Wer Tiere hält, die der Gewinnung von Lebensmitteln (hier: Honig) dienen, hat über Herkunft, Art und Menge der zur Behandlung der Tiere vorgesehenen Arzneimittel, die von ihm bezogen werden, Nachweise zu führen. Nachweise sind vom Tierhalter geführte Aufzeichnungen oder Belege (z. B. tierärztliche Verschreibungen, Rechnungen, Lieferscheine usw.) Die Nachweise sind vom Tierhalter mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Darüber hinaus hat der Tierhalter jede durchgeführte Anwendung von Arzneimitteln, die zum Verkehr außerhalb von Apotheken nicht freigegeben sind, unverzüglich in ein von ihm zu führendes Bestandsbuch einzutragen.

Memmingen, 08. April 2003  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Auslegung**  
**des Beteiligungsberichts der Stadt Memmingen für das Jahr 2001**

Vom 08. April 2003

Die Stadt Memmingen gibt hiermit gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBI S. 962) bekannt, dass der dem Stadtrat in seiner Sitzung am 13. März 2003 aufgrund Art. 94 Abs. 3 Satz 4 GO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2001 ab Dienstag, 22. April 2003 bei der Stadt Memmingen - Stadtkämmerei -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 115, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an der ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehören.

Memmingen, 08. April 2003  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2003 S.

Nachfolgende Bekanntmachungshinweis wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachungshinweis**

**Satzung des Zweckverband Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim**

Vom 07. April 2003

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim hat am 12. Dezember 2002 eine Änderung und Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

Die aufsichtlich genehmigte Änderungssatzung ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben am 11. März 2003 amtlich bekannt gemacht. Als Mitglied dieses Zweckverbands weist die Stadt Memmingen gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG hierauf hin.

Memmingen, 07. April 2003  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2003 S. 32